

*Hans Herbert von Arnim: Wirtschaftlichkeit als Rechtsprinzip.* Schriften zum öffentlichen Recht, Band 536. Verlag Duncker & Humblot, Berlin 1988. 132 S. 32,- DM.

Eine äußerst wichtige Studie hat *von Arnim* hiermit vorgelegt – sie sollte breite Beachtung finden. Inwieweit und mit welcher Intensität die öffentlichen Aufgaben im Staat erfüllt werden, das hängt weitgehend von den zur Verfügung stehenden Mitteln (die immer zu knapp sind) und deren rationellem Einsatz ab. Letzteres ist es, was wir Wirtschaftlichkeit der Verwaltung nennen.

Sorgfältig arbeitet *von Arnim* heraus, was dieses Prinzip im einzelnen bedeutet und wie es mit dessen Verbindlichkeit bestellt ist. Man wird mit *von Arnim* einer weitgehenden Bindung nicht nur der Verwaltung, sondern auch des Gesetzgebers an dieses Prinzip das Wort reden können, und auch seine These von einer umfassenden Kompetenz der Rechnungshöfe zur Kontrolle der Einhaltung dieses Prinzips verdient Zustimmung. Man muß nur im Auge behalten, daß die Frage der Wirtschaftlichkeit des Mitteleinsatzes sich immer erst stellt, wenn über das jeweilige öffentliche Programm entschieden ist. Das Programm selbst läßt sich, entgegen verbreiteter Auffassung im Publikum, nicht an diesem Grundsatz messen. Um es am Beispiel zu verdeutlichen: Ob eine Aufklärungsbroschüre über bestehende Weiterbildungsmöglichkeiten vom Land in bestimmter Aufmachung hergestellt und kostenlos verteilt werden soll, unterliegt allein politischer Entscheidung. Aus dem Wirtschaftlichkeitsprinzip folgt dann, daß der preisgünstigste Herstellungs- und Vertriebsweg gewählt werden muß. Mehr aber auch nicht! Es kann deshalb nicht der zuständige Rechnungshof die ganze Aktion als »unwirtschaftliche« Vergeudung von Steuermitteln beanstanden, sondern nur prüfen, ob das gegebene Programm mit geringstmöglichem Aufwand in die Tat umgesetzt wurde.

Die damit sehr eingeeengte Tragweite des Wirtschaftlichkeitsprinzips hätte *von Arnim* dem Leser wohl vermitteln sollen, denn nur von daher läßt sich der Stellenwert der Kennzeichnung des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes als Verfassungs- und als bindendes Rechtsprinzip (der ich zustimme) richtig einschätzen. Die ganze Crux liegt darin, daß sich die Wirtschaftlichkeitsfrage meistens von der Programmfrage nur schwer trennen läßt und im Zweifel nur relativ unwichtige, sekundäre Fragen betrifft, was die bekannten Frustrationserscheinungen (und Kleinkariertheiten) bei manchen Instanzen der Finanzkontrolle erklärt.

Dessen ungeachtet bleibt eindrucksvoll, was *von Arnim* aus der inzwischen ansehnlichen Literatur hat zusammentragen können. Die zupackende und wohltuend klare Verarbeitung des Materials, wie man sie bei *von Arnim* kennt, zeichnet auch dieses Werk aus. Jetzt haben wir ein Buch über Wirtschaftlichkeit der Verwaltung!

Prof. Dr. Günter Püttner, Tübingen